



# Annahme von Schmelzgut aus dem Ausland

## Merkblatt für Ankäufer von Altedelmetallen und Inhaber von Schmelzbewilligungen

Inländische Ankäufer von Altedelmetallen wie auch Inhaber von Schmelzbewilligungen nehmen zum Teil Schmelzgut aus dem Ausland an, welches von den Kunden selbst grenzüberschreitend befördert wird. Zum Teil erfolgt die Lieferung auch per Paket (Post oder Kurier). Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über Ihre nach Zoll- und Edelmetallkontrollrecht geltenden Pflichten bei der Annahme von Schmelzgut aus dem Ausland.

### Grundsatz

Nach Zolltarifgesetz<sup>1</sup> müssen alle Waren, die ins Zollgebiet verbracht werden, zur Einfuhr veranlagt werden. Anmeldepflichtig ist diejenige Person, die die Ware beim Grenzübertritt mitführt. Dabei dürfte es sich im Falle des Mitführens von Schmelzgut um diejenige Person handeln, die die Ware im Inland an einen Ankäufer oder Schmelzer verkaufen will.

Abhängig von der Zusammensetzung und der Art der Altedemetalle erfolgt die Tarifeinreihung sowie auch die Frage der Steuerbehandlung. Eine Übersicht der wichtigsten für Altedemetalle geltenden Tarifnummern und der Steuerpflicht finden Sie in der Beilage. Die Gesamtübersicht finden Sie im Schweizerischen Gebrauchstarif [Tares](#).

**Bemerkung:** ab dem 1.1.2024 werden die Zölle für Industrieprodukte generell abgeschafft. Bezüglich Einfuhrabgaben ist dann für Altedemetalle nur noch die Mehrwertsteuer massgebend.

### Sorgfaltspflicht

Die Annahme unverzollter Ware im Inland kann den Tatbestand der Zoll- und/oder Steuerhhelei erfüllen.

Registrierte Altedemetallankäufer sowie Inhaber von Schmelz- oder Ankaufsbewilligungen sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten<sup>2</sup> verpflichtet, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der Annahme von Schmelzgut zu prüfen. Dazu gehört die Prüfung, dass bei der

---

<sup>1</sup> Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG; [SR 632.10](#))

<sup>2</sup> [Artikel 168a Abs 4](#) der Verordnung vom 8. Mai 1934 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollverordnung, EMKV; SR 943.311)

## **Annahme von Schmelzgut aus dem Ausland**

Annahme von Schmelzgut aus dem Ausland sichergestellt wird, dass dieses vorgängig einem allfällig erforderlichen Zollverfahren zugeführt wurde.

Dies wird von der Edelmetallkontrolle im Rahmen der Aufsicht geprüft. Entsprechende Feststellungen können zur Nacherhebung der Abgaben dem BAZG gemeldet werden. Die Verletzung der Sorgfaltspflichten kann nach Edelmetallkontrollgesetz<sup>3</sup> mit bis zu CHF 2 000 pro Fall gebüsst werden. In schweren Fällen kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden.

## **Veranlagungsverfahren**

Die Einfuhr von Schmelzgut mit der Absicht des Verkaufs im Inland qualifiziert sich als Handelswarenverkehr und nicht Reiseverkehr. Vereinfachte Zollanmeldeverfahren wie Quickzoll oder gar eine mündliche Zollanmeldung sind daher grundsätzlich ausgeschlossen. Entsprechende Kunden können eine Verzollungsagentur mit der Erstellung des elektronischen [Veranlagungsantrags](#) beauftragen oder dies selbst mittels [e-dec web](#) vornehmen.

Bei Fragen zur Veranlagung von Waren stehen Ihnen die [Auskunftsstellen des BAZG](#) zur Verfügung. Bei Fragen zur Sorgfaltspflicht gibt das [Zentralamt](#) gerne Auskunft.

Zentralamt für Edelmetallkontrolle  
Aufsicht EMK

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG; [SR 941.31](#))

## Annahme von Schmelzgut aus dem Ausland

### Übersicht der wichtigsten für Altedelmetalle anwendbaren Zolltarifnummern<sup>4</sup>

(gültig ab 1.1.2024)

Ware	Material	Tarifnummer	Steuersatz (Mehrwertsteuer)
<b>Barren (gegossen oder geprägt)</b>	Silber	7106.1000/7106.9200	8.1%
	Gold	7108.1200/7108.1300	steuerfrei
	Platin/Palladium	7110.1100 - 7110.2900	8.1%
<b>Abfälle und Schrott</b>	Gold	7112.9100	steuerfrei
	Andere EM <sup>5</sup>	7112.9200/7112.9900	8.1%
<b>Bijouterie/ Juwelierwaren</b>	Alle EM	7113.1100 - 7113.2000	8.1%
<b>Gold- und Silber- schmiedewaren</b>	Alle EM	7114.1100 - 7114.2000	8.1%
<b>Uhren, mit Gehäuse aus EM</b>	Alle EM	9101.1100 - 9101.9900	8.1%

---

<sup>4</sup> Nicht abschliessende Liste: für eine umfassende Übersicht der Tarifnummern inkl. der Steuerpflicht (und der Ausnahmen) konsultieren Sie bitte den [Schweizerischen Gebrauchszolltarif Tares](#).

<sup>5</sup> EM: Edelmetalle